

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

**TOP 7.9 Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Aus- und Fortbildung aller
Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, verbessern – E-
Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein
interdisziplinärer Online-Kurs“ besser bekannt machen**

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorin-
2 nen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die konsequente Umsetzung
3 der Istanbul-Konvention nur gelingen kann, wenn alle Professionen, die mit Gewaltbe-
4 troffenen arbeiten, systematisch und umfassend fortgebildet werden.
- 5 2. Die GFMK informiert JuMiKo, IMK, JFMK, GMK, KMK und ASMK über das E-Learning-
6 Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“
7 und bittet diese, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsgruppen auf das
8 von den Ländern finanzierte E-Learning Programm aufmerksam zu machen und für
9 eine Nutzung zu werben.
- 10

Begründung:

- 11 Nach Artikel 15 der Istanbul-Konvention besteht die grundsätzliche Verpflichtung, für Angehö-
12 rige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen im Sinne des Übereinkommens umgehen, Aus-
13 und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, damit Betroffene von geschlechtsspezifischer und
14 häuslicher Gewalt bestmöglich unterstützt und beraten werden.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

- 15 Alle Fachkräfte, die mit Betroffenen und Täter*innen zu tun haben, müssen insbesondere
16 sämtliche Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erkennen können und
17 in der Lage sein, darauf angemessen zu reagieren. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Men-
18 schenrechten der Betroffenen, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stär-
19 kung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen.
- 20 Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Artikel 31 der Istanbul-
21 Konvention. Artikel 31 der Konvention fordert, dass in Sorge- und Umgangsverfahren stets
22 vorherige Gewalt im Sinne der Konvention berücksichtigt wird und die Ausübung von Sorge-
23 oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau oder ihrer Kinder
24 führen darf.
- 25 Die Online-Fortbildung vermittelt umfassendes (Handlungs-) Wissen für die spezialisierte Un-
26 terstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Die
27 Interdisziplinarität der Fortbildung kann darüber hinaus dazu beitragen, die Kooperation der
28 unterschiedlichen Akteur*innen, die an Schutz- und Hilfeprozessen beteiligt sind, zu verbes-
29 sern, indem bspw. das Wissen über die jeweiligen Fachbereiche gefördert wird, eine „gemein-
30 same Sprache“ entwickelt sowie integrierte fachliche und ethische Perspektiven eingenommen
31 werden.
- 32 Der Online-Kurs steht interessierten Fachkräften kostenfrei und bundesweit unter
33 <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> zur Verfügung.
- 34 Die Kursentwicklung wurde vom BMFSFJ gefördert, der Betrieb der Plattform wird seit Juli
35 2022 mit Mitteln der Bundesländer (Gleichstellungsressorts) weiterfinanziert.
- 36 Durch eine Information der für die einschlägigen Berufsgruppen zuständigen Fachministerkon-
37 ferenzen soll der Online-Kurs besser bekannt gemacht werden und so dazu beitragen, die
38 Unterstützung und Versorgung von gewaltbetroffenen Personen zu verbessern.